

DATENSCHUTZ

IM VEREIN UND ORGANISATIONEN



DATENSCHUTZ! WARUM?

DATENSCHUTZ IST GRUNDRECHTSCHUTZ....

.... DIE DATEN GEHÖREN JEDER INDIVIDUELLEN PERSON



Zeitschiene der neuen Datenschutzgrundverordnung

- 14.04.2016 im EU-Parlament beschlossen
- 04.05.2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht
- Anwendbarkeit ab 25.05.2018

Ziel:

- Harmonisierung in Europa
- Stärkung der Aufsichtsbehörden
- Stärkung der Verbraucherrechte
- Umfassende Neuordnung des gesamten Datenschutzes in Europa



Wann und für wen gilt die DS-GVO/BDSG neu?

- Anwendungsbereich: Art. 2 DS-GVO

Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

- Anwendungsbereich: §1 BDSG

Für nichtöffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

- → **Verarbeitet ein Verein Daten von seinen Mitgliedern/sonstigen Personen gelten die Vorschriften der DS-GVO/BDSG**



Formulierungsvorschlag einer Bestellurkunde?

Der Verein bestellt mit Wirkung vom

Herrn/Frau zum Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 Abs. 1 b) und c) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Der Verein wird den Datenschutzbeauftragten ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einbinden. Der Verein unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Art. 39 der DSGVO, indem er für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erfüllung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt. Zusätzlich haben Sie als Datenschutzbeauftragter folgende Aufgaben wahrzunehmen:

z.B zwei Datenschulungen pro Quartal

Alle Vereinsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes an Sie wenden. Sie sind auf dem Gebiete des Datenschutzes weisungsfrei und dem Vorstand direkt unterstellt. Ansprechpartner ist Über Ihre Tätigkeiten werden Sie dem Vorstand bei Bedarf Bericht erstatten. Mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Datum, Unterschrift



Verarbeitungsverzeichnis Art. 30 DS-GVO

- Vereine müssen ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten führen
Dokumentation in welchem Zusammenhang mit personenbezogenen Daten gearbeitet wird
Mitarbeiterverwaltung, Mitgliederverwaltung, Kursverwaltung
- Einsicht des Verzeichnisses
nicht öffentlich
- Verzeichnisinhalt
Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
Zweck der Verarbeitung
Beschreibung der Kategorie der betroffenen Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
Kategorien von Empfänger von Daten einschließlich Empfänger in Drittstaaten
Vorgesehene Fristen zur Löschung



Auftragsdatenverarbeitungsvertrag Art. 28 DS-GVO

➤ Vertragsinhalte

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Art und Zweck der Verarbeitung

Art der personenbezogenen Daten, Kreis betroffener Personen

Umfang und Weisungsbefugnisse

Pflichten und Rechte des Verantwortlichen

Pflichten des Auftragsverarbeiters:

- Verarbeitung nach dokumentierter Weisung
- Wahrung der Vertraulichkeit bzw. Verschwiegenheit
- Ergreifung geeigneter Maßnahmen für die eigene Sicherheit der Verarbeitung
- Rechtmäßige Hinzuziehung von Subunternehmen

Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung (Art. 28 III 2 lit. f DS-GVO i V.m Art. 35 DS-GVO)

Löschung oder Rückgabe nach Beendigung des Auftrags

Zurverfügungstellung von Informationen und Ermöglichung von Überprüfungen



Verpflichtung auf die Vorschriften der DS-GVO

➤ Wer?

Grundsätzlich für alle

➤ Für was?

Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

➤ Wann muss verpflichtet werden?

Mit Aufnahme der Tätigkeit

➤ Wie?

keine Formvorschrift, keine Häufigkeitsbestimmung

➤ Beispiel?

Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz



Rechte der Betroffenen nach der DS-GVO

- Art. 15
Auskunftsrechte betroffener Personen (Alle Daten auch Ergebnislisten beim ÜL)
- Art. 13 u. Art. 14
Informationspflichten bei der Datenerhebung
- Art. 16
Recht auf Berichtigung
- Art. 17
Recht auf Löschung
- Art. 18
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 21
Widerspruchsrechte



Informationspflichten Art. 13 DS-GVO

- Erfolgt eine Datenerhebung beim Betroffenen müssen folgende Hinweise erfolgen
 - Name und Kontakt der Verantwortlichen sowie ggfs. seinen Vertretern
 - Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten
 - Zweck der Verarbeitung
 - Rechtsgrundlage der Verarbeitung
 - Berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 Nr. 1 f)
 - Empfänger oder Kategorien von Empfängern
 - Absicht über Drittlandtransfer
 - Speicherdauer der personenbezogenen Daten
 - Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft/Berichtigung/Löschung)
 - Hinweis auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

**In jeder
Generalversammlung
informieren!**

**Unterlässt der Verein diese Informationspflicht ganz oder teilweise, ist dies bußgeldbewehrt,
Art. 85 Nr. 5 b) DS-GVO**



Was muss der Verein konkret in die Wege leiten?

- Benennung eines Datenschutzbeauftragten
- Erstellung Verarbeitungsverzeichnis
- Ergreifen technischer und organisatorischer Maßnahmen
- Verpflichtung auf die Datenschutzgrundverordnung
- Ggf. Satzungsklausel zum Datenschutz und Datenschutzrichtlinie
- Erstellung einer Datenschutzerklärung (Website)
- Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzpannen



Das Impressum

- Impressumspflicht
- Mindestangaben
 - Name des Anbieters mit Rechtsform
 - Anschrift
 - Vertretungsberechtigte
 - Telefonnummer + weiteres Kommunikationsmittel
 - Vereinsregisternummer
 - Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Platzierung
 - Leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar

Informationspflicht nach §36 VSBG



Beispiel Impressum

SV Musterverein e.V.
Stammheimer Straße 35
70435 Stuttgart
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Vertretungsberechtigt: zwei Vorstandsmitglieder des SV Musterverein e.V.
Vorstandsmitglieder sind: Herr Max Mustermann und Frau Angelika Mustermann

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart VR 0000

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE: 000000000

Der Verein ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.



Datenschutz in der Vereinssatzung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Als Mitglied des ...(Landessportverband und sonstige Verbände einsetzen) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer



Datenschutz in der Vereinsatzung

1. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
2. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
3. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.



Datenschutz in der Vereinsatzung

- Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der **schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand** aufbewahrt.
- Alle nicht kassenwirksamen Daten müssen gelöscht werden (.
(Auch Daten in Ergebnislisten!)



DATENSCHUTZ WICHTIG!

**NEHMEN SIE FÜR ALLE ÄNDERUNGEN DEN
SERVICE DER RECHTSABTEILUNG IM BLSV IN ANSPRUCH**

